

## **Muster**

### **Vereinbarung**

#### **zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung**

Die Stadt Friedberg hat mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Friedberg vom ... die Umlegung für den Bebauungsplan „BP Nr. 13 nördlich und südlich der Unterzeller Straße“ in der Gemarkung Wulfertshausen angeordnet und mit gleichem Datum die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach übertragen.

Zwischen der Stadt Friedberg, vertreten durch den 1. Bürgermeister Roland Eichmann, und dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach wird hierzu nachstehende Vereinbarung getroffen:

#### **1. Gegenstand und Umfang der Vereinbarung**

(1) Nach § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, überträgt die Stadt Friedberg ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach.

(2) Die Übertragung gilt für das von der Umlegungsanordnung erfasste Gebiet sowie für außerhalb des Umlegungsgebietes liegendes Ersatzland nach § 55 Abs. 5 BauGB und für außerhalb des Umlegungsgebietes liegende Abfindungsflurstücke nach § 59 Abs. 4 und 5 BauGB.

(3) Die in § 59 Abs. 7 BauGB bezeichneten Gebote darf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nur im Einvernehmen mit der Stadt Friedberg erlassen.

(4) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen können vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nur im Einvernehmen mit der Stadt Friedberg eingelegt werden.

(5) Die Rechtsstellung der Stadt Friedberg als Verfahrensbeteiligte bleibt unberührt (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 bis 6; § 55 Abs. 2, 3 und 5; § 77 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Die Stadt Friedberg bleibt Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen und Kostenträgerin des Umlegungsverfahrens. (§ 64 Abs. 1 und § 78 BauGB).

(6) Die übrigen zur ordnungsmäßigen Durchführung notwendigen Befugnisse werden ohne Auflagen und Bedingungen übertragen.

## 2. Kosten

(1) Die Stadt Friedberg trägt nach § 78 BauGB die im Umlegungsverfahren entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten.

Als Kosten kommen insbesondere in Betracht:

- a) Gebühr des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- b) Kosten für das Abmarkungsmaterial
- c) Vergütungen für die Feldgeschworenen
- d) Kosten für die ortsüblichen Bekanntmachungen
- e) ggf. Sachverständigenkosten
- f) ggf. Kosten für Gutachten nach § 192 ff BauGB
- g) ggf. Kosten von Rechtsstreitigkeiten, die durch das Umlegungsverfahren hervorgerufen werden
- h) ggf. Kosten im Widerspruchsverfahren (z.B. erforderliche Beiziehung eines Rechtsanwalts)
- i) ggf. Kosten für sonstige Leistungen, die nicht durch die Verfahrenskosten abgedeckt sind (z.B. Grenzänderungen aufgrund Änderung des Bebauungsplan)

(2) Für die vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu erbringenden Leistungen wird eine Gebühr nach der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden - GebOVerM - (BayRS 2013-2-9-F) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühr wird mit der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans fällig.

(3) Die Kosten nach Abs. 1 Buchst. e bis i sind von der Stadt Friedberg nach Fälligkeit und Aufforderung durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung unmittelbar an die Kostengläubiger zu begleichen.

## 3. Sonstiges

Die Stadt Friedberg stellt das Vermessungs- und Abmarkungsmaterial rechtzeitig bereit und sorgt für die Mitwirkung der Feldgeschworenen.

## 4. Widerruf

(1) Die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden, wenn gegenseitiges Einvernehmen vorliegt oder wenn sich die Umlegung als undurchführbar erweist. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Die Verpflichtung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nach Nummer 1 endet mit Wirksamkeit des Widerrufs.

(2) Im Falle eines Widerrufs werden die bis dahin erbrachten Leistungen des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung entsprechend dem Zeitaufwand (§ 2 GebOVerm) abgerechnet. Die Gebühr darf in diesem Fall die Gebührenhöhe nach Nr. 2 (2) dieser Vereinbarung nicht übersteigen. Sie wird mit der Wirksamkeit des Widerrufs fällig.

## 5. Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Friedberg,

Aichach,

Amt für Digitalisierung, Breitband und  
Vermessung Aichach

Muster

1. Bürgermeister Roland Eichmann

Berthold Mayer  
Vermessungsdirektor